



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 13. Dezember 2024

Nr. 25

Inhalt:

Seite

**Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der
Landeshauptstadt Magdeburg (Beherbergungsteuersatzung)**

740-745

**Bekanntmachung der Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 69
hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, voraussichtlich am 23. Februar
2025**

746-749

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Landeshauptstadt Magdeburg (Beherbergungsteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und aufgrund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgenden nur noch "Stadt" genannt) erhebt die Beherbergungsteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung) im Stadtgebiet. Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer in der Beherbergungseinrichtung über 24:00 Uhr hinaus.

(3) Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte, Gästewohnungen, Privatzimmer oder Privatwohnungen und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze.
Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

(4) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

§ 2 Steuerschuldner/-in, Steuerentrichtungspflichtige/r

(1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung (im Folgenden nur noch "Beherbergungsunternehmen" genannt). Die Beherbergungsteuer ist für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

§ 3 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, für die das Beherbergungsunternehmen pro Kalendermonat eine Beherbergungsteuer von nicht mehr als 200 Euro zu entrichten hat, der Erhebungszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung geleistete Betrag (Bruttoentgelt einschließlich Umsatzsteuer).

(2) Es ist unerheblich, ob dieses Entgelt vom Gast selbst oder von einer dritten Person für den Gast geschuldet wird.

(3) Nehmen mehrere Beherbergungsgäste eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist Bemessungsgrundlage der insgesamt geleistete Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung. Die Beherbergungsgäste sind Gesamtschuldner.

(4) Geleistete Beträge für Nebenleistungen in Beherbergungseinrichtungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten, Stornierungskosten usw.), sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einer Beherbergungseinrichtung mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 12,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(5) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in derselben Einrichtung längstens für 21 Tage erhoben.

§ 5 Steuersatz

Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungsteueranteil beträgt 5 Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Cent. Die Höhe der von einem Beherbergungsgast insgesamt geschuldeten Beherbergungsteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungsteueranteile.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungsteuer sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Teilnehmende von Klassenfahrten oder Schulausflügen einschließlich der Begleitpersonen;
3. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind;
4. Teilnehmende der Angebote der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der außerschulischen Bildung einschließlich der Begleitpersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungsteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist den Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Das auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entfallende Beherbergungsentgelt wird bei Beherbergungen im Sinne des § 4 Absatz 3 anhand des Verhältnisses ihrer Anzahl zur Gesamtpersonenzahl berechnet.

(4) Für die Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalles werden Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Einsatzkräfte von zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten öffentlichen und privaten Organisationen und freiwillige Helfer, die sich gegenüber einem Träger einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes verpflichtet haben, von der Zahlung der Beherbergungsteuer auf Antrag befreit. Der Antrag kann durch das Beherbergungsunternehmen oder den Einheiten, Einrichtungen oder Organisationen gestellt werden.

§ 7 Rückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer eingezogen wurde, die nach § 6 von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit sind, können bei der Stadt unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungsteuer beantragen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer innerhalb des Stadtgebietes den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung oder Abmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich angemeldete Daten ändern.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch das Beherbergungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift der Stadt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich angemeldete Daten ändern.

(3) Wer innerhalb der Stadt eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm oder ihr beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 6 der Satzung von der Zahlung der Beherbergungsteuer befreit sind. Die Verpflichtung gilt ferner nicht, wenn die Abführung der Beherbergungsteuer von einem Dritten (Vermittlungsportale oder Ähnliche) übernommen wird.

(4) Das Beherbergungsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von dem Beherbergungsunternehmen oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(5) Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zur Beherbergungseinrichtung (Name, Anschrift) auch das Beherbergungsunternehmen zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steueranmeldung sind der Stadt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

(6) Beherbergungsgäste, von denen das Beherbergungsunternehmen keine Beherbergungsteuer einzieht und für die keine Steuerbefreiung nach § 6 gilt, sind durch das Beherbergungsunternehmen mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Daten der An- und Abreise in der Steueranmeldung nach Absatz 4 anzugeben. Der Steueranmeldung ist eine Rechnungskopie für die Beherbergungsleistung beizufügen.

(7) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn das Beherbergungsunternehmen seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder dieses nicht zu ermitteln ist.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Das Beherbergungsunternehmen ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzungsvorschrift mitteilt,
4. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 die Beherbergungsteuer nicht einzieht,
5. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1 nicht die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anmeldet,
6. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1 nicht oder nicht vollständig den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt entrichtet,
7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die Steueranmeldung nicht für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abgibt,
8. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 nicht die von der Stadt verlangten Auskünfte erteilt oder die von der Stadt verlangten Nachweise vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 7 Satz 1 Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen nicht erteilt, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 12
Berechtigung und Verpflichtung Dritter

Die Ausfertigung und Versendung von Beherbergungsteuerbescheiden kann von einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2025 in Kraft.

(2) § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 29. November 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29. November 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 69

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, voraussichtlich am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.9.2024 (BGBl. I Nr. 283), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.3.2024 (BGBl. I Nr. 91), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 (voraussichtlicher Wahltag; ursprünglich bislang 28. September 2025) möglichst frühzeitig einzureichen.

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Die nachfolgenden Fristen für eine vorgezogene Neuwahl am 23. Februar 2025 ergeben sich aus dem veröffentlichten Entwurf der Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Der Wahlkreis 69 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind schriftlich bei mir,

**Kreiswahlleitung Bundestagswahlkreis 69,
39090 Magdeburg,**

bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 6. OG, möglichst frühzeitig, nach aktuell vorgesehener Frist, spätestens

am 20. Januar 2025, 18.00 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen einzureichen (§ 19 BWG). Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 BWG). Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie, nach aktuell vorgesehener Frist spätestens

am 07. Januar 2025, 18.00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin (Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG entsprechen. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen, und falls vorhanden, unter welcher Kurzbezeichnung, sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen von einer sich bewerbenden Person (Wahlkreisbewerber*in, folgend kurz Bewerber*in) enthalten. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:

- a) Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG),
- c) der Kreiswahlvorschlag soll ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe dazu auch § 22 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person, dass sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der Meldebehörde, dass die sich bewerbende Person wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die sich bewerbende Person aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien neben der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung (s. vorheriger Punkt c) auch die nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),

- e) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person gegenüber der Kreiswahlleitung, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
- f) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Die erforderlichen Anlagen können beim Wahlamt Magdeburg angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von sich einzeln bewerbenden Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 u. 3 BWG). Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt (Anlage 14 zur BWO). Die Anforderungen des § 34 Abs. 4 BWO sind zu beachten. Bei der Anforderung des Formblattes sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person anzugeben. Bei Parteien ist ferner der Name der Partei so wie, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung sowie die Bestätigung anzugeben, dass die benannte Person bereits nach § 21 BWG als Bewerber*in aufgestellt worden ist. Bei anderen Wahlvorschlägen ist das Kennwort anzugeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Wählergruppen oder Einzelbewerber) haben drei der Unterzeichnenden Ihre Unterschrift direkt auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Weitere wichtige Hinweise zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien

Als Bewerber*in einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der sich bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Punkt 5 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter von der Person, die dem Vorstand vorsitzt oder von ihrer Stellvertretung, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Zugelassen werden kann ein Kreiswahlvorschlag einer Partei nur, wenn für die Partei im Bundesland eine Landesliste zugelassen worden ist (§ 20 Abs. 2 BWG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 34 - 36) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

Informationen und Erreichbarkeit

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391/540 3935 eingeholt werden.

Informationen zur Bundestagswahl sind auch auf unserer Webseite www.magdeburg.de/info/wahlen oder auf der der Landeswahlleiterin www.wahlen.sachsen-anhalt.de zu finden oder bei der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de.

gez.
Dr. Tim Hoppe
Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel